

Sitzungsvorlage			KT/37/2022
Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BEQUA) - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Verwendung des Ergebnisses - Entlastung des Aufsichtsrats - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

2 Anlagen	1. Jahresabschluss der BEQUA gGmbH 2. Nachweis über die Mittelverwendung 2021 gemäß Betrauungsakt
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der „gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH im Landkreis Karlsruhe (BEQUA gGmbH)“,
 - a. den Jahresabschluss 2021 der BEQUA gGmbH, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 42.074,09 € ausweist, festzustellen.
 - b. den Jahresfehlbetrag in Höhe von 42.074,09 € auf neue Rechnung vorzutragen, mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre zu verrechnen, und im Bilanzposten „Bilanzgewinn“ mit 287.639,76 € auszuweisen.
2. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der BEQUA gGmbH den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
3. nimmt die Erklärung zur Inanspruchnahme finanzieller Vorteile gemäß Betrauungsakt zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Zu 1. und 2. Jahresabschluss und Entlastung Aufsichtsrat

Die BEQUA gGmbH hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegt gemäß § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. V. m. § 103 a Nr. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 6 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages BEQUA der Gesellschafterversammlung.

Die für das Geschäftsjahr 2021 erstmalig durch einen externen Wirtschaftsprüfer erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B&C Revision Treuhand GmbH führte zu keinen Einwendungen. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss mitsamt dem Lagebericht ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig, mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die BEQUA gGmbH, an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe wird auf den genauen Auslegungstermin und Auslegungsort hingewiesen.

Die auf volle € gerundeten Kerndaten des Jahresabschlusses 2021 der BEQUA lauten wie folgt:

	Ergebnis 2021	Plan 2021	Ergebnis 2020
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	5.386.559 €	5.244.100 €	5.018.995 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	3.567.440 €	3.150.500 €	3.168.215 €
Aufwendungen	5.428.633 €	5.242.000 €	5.030.196 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	4.508.897 €	4.343.000 €	4.089.004 €
Jahresergebnis	-42.074 €	2.100 €	-11.200 €
Finanzplanung/-rechnung			
Neu-Investitionen	622.318 €	126.100 €	186.718 €
Kreditneuaufnahmen	545.000 €	0 €	0 €
Kennzahlen			
Vorgehaltene Arbeitsgelegenheiten (AGH), sog. 1 €-Jobs	97	130	114
Programm Sucht und Arbeit	30	24	30
§ 16 e und 16 i (SGB) 2-Jahres-Verträge	23	25	25
Budget für Arbeit für wesentlich behinderte Menschen	63	67	65

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat der BEQUA hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 den Jahresabschluss 2021 der BEQUA gGmbH zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung den Beschluss unter Ziffer 1 empfohlen.

3. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraute die BEQUA gGmbH im Geschäftsjahr 2021 mit der Erbringung von den in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes aus dem Jahre 2015 aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises (siehe Vorlage Nr. KT/34/2015).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der BEQUA gGmbH Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Kassenkrediten, dem Ausgleich eines Jahresfehlbetrags und der unentgeltlichen Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen.

Der Kassenkredit, welcher seit 2012 in Höhe von 150.000 € mit einer Verzinsung von 0,0 % bestand, wurde 2021 verlängert und zweimal auf letztendlich 400.000 € erhöht, bevor zum Jahresende 50.000 € getilgt wurden.

Zudem erhielt die BEQUA zum Jahresende ein langfristiges Trägerdarlehen über 545.000 € zu einem Zinssatz von 0,5 %. Dieses wird in monatlichen Raten getilgt.

Weiterhin erhielt die BEQUA Personalstellungen des Landratsamts im Wert von 154.374,24 €.

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichszahlungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 des Betreuungsaktes entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss (Anlage 1) sowie eine gesonderte Dokumentation in Hinblick auf die unentgeltliche Überlassung von Personal-, Sach-, und Dienstleistungen durch den Landkreis an die Gesellschaft (Anlage 2).

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Angelegenheiten vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Gemäß § 6 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags der BEQUA gGmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 17 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 6 Buchstabe a GV.

Zu 2.

Gemäß § 6 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags der BEQUA gGmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 17 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 6 Buchstabe c) GV.

Zu 3.

Die BEQUA gGmbH führt nach § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss sowie eine gesonderte Dokumentation im Hinblick auf die unentgeltliche Überlassung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen durch den Landkreis an die Gesellschaft.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Betrauung.